

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 14.4.2020  
Zahl: LRH-BEG-17/1-2020  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**01-VD-LG-1884/4-2020**  
**Begutachtungsentwurf II – Kärntner Biomasseförderungsgesetz (K-BFG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 24. März 2020 übermittelten o.a. Gesetzesentwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs wird der zu erwartende Mehraufwand für das Land Kärnten als nicht unbeträchtlich bezeichnet. Insbesondere wird der Mehraufwand für die Erlassung von Verordnungen, für die Begleitung und Kontrolle der Finanzierung der Biomasseförderung und der Tätigkeit der Biomasse-Bilanzgruppenverantwortlichen sowie für Feststellungsbescheide angeführt, jedoch nicht quantifiziert. In Ergänzung zu den verbalen Beschreibungen, erachtet es der Landesrechnungshof grundsätzlich als erforderlich, eine Quantifizierung der gesamten zu erwartenden finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA



Unterzeichner	Kärntner Landesrechnungshof
Datum/Zeit-UTC	2020-04-15T05:21:18Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur">https://www.lrh-ktn.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	